

Katastrophenfondsgesetz 1996Dritter Bericht des Bundesministers für Finanzen

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/1999, hat der Bundesminister für Finanzen den Nationalrat im Jahr 2000 über die Gebarung des Katastrophenfonds der Jahre 1998 und 1999 zu berichten.

1. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1998

1.1. Im Kalenderjahr 1998 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		4.036,820.847'00
Transferzahlungen v.d. Hagelversicherungsanstalt		190.283'75
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	49,735.580'97	
abzüglich Bankspesen	<u>- 62'35</u>	<u>49,735.518'62</u>
zusammen		4.086,746.649'37

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
3'55 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	143,307.140'07
6'25 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	252,301.302'94
2'79 vH zugunsten der Länder;	112,627.301'63
7'16 vH für die Einsatzgeräte der Feuerwehren	289,036.372'65
7'67 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	309,624.158'96

72'58 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes,	2.929,924.570'75
zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrographiegesetz	
zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in Höhe von 50 Millionen Schilling	
zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gem. §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	190.283'75
Nettozinsen	<u>49,735.518'62</u>
zusammen	4.086,746.649'37

1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 3.377,526.578'55 S wie folgt verausgabt:

	S
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	107,055.384'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	140,429.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	125,191.642'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	284,927.459'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	342,166.300'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.841,408.142'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	347,196.000'00
für Hagelversicherungsprämien	139,152.651'55
für das Warn- und Alarmsystem	<u>50,000.000'00</u>
zusammen	3.377,526.578'55

1.3. Der Kontostand zum 31.12.1998 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1998	400,000.000'00
+ Einnahmen	+ 4.086,746.649'37
- Ausgaben	<u>- 3.377,526.578'55</u>
verbleiben zum 31.12.1998	1.109,220.070'82

Die Rücklage ist gemäß § 5 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes mit 400 Millionen Schilling begrenzt. Darüber hinaus vorhandene Mittel, sohin S 709,220.070'82, sind gemäß § 38 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl.Nr. 213/1986, zu verwenden.

Gemäß § 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wurden die Fondsmittel nutzbringend angelegt.

2. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1999

2.1. Im Kalenderjahr 1999 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		4.065,037.421'00
Transferzahlungen v.d. Hagelversicherungsanstalt		20,080.158'26
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben sowie Stundungs- und Verzugszinsen	31,963.182'28	
abzüglich Bankspesen	<u>- 261'44</u>	<u>31,962.920'84</u>
zusammen		4.117,080.500'10

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
3'55 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	144,308.828'45
6'25 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	254,064.838'81
2'79 vH zugunsten der Länder;	113,414.544'05
7'16 vH für die Einsatzgeräte der Feuerwehren	291,056.679'34
7'67 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	311,788.370'19
72'58 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrographiegesetz	2.950,404.160'16
zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in Höhe von 50 Millionen Schilling	
zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gem. §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	20,080.158'26
Nettozinsen	<u>31,962.920'84</u>
zusammen	4.117,080.500'10

2.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 3.493,215.937'00 S wie folgt verausgabt:

	S
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	243,671.630'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	199,765.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	101,011.489'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	277,792.711'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	239,241.800'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.839,970.000'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	396,726.000'00
für Hagelversicherungsprämien	145,037.307'00
für das Warn- und Alarmsystem	50,000.000'00
zusammen	<u>3.493,215.937'00</u>

2.3. Der Kontostand zum 31.12.1999 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1999	400,000.000'00
+ Einnahmen	+ 4.117,080.500'10
- Ausgaben	<u>- 3.493,215.937'00</u>
verbleiben zum 31.12.1999	1.023,864.563'10

Die Rücklage ist gemäß § 5 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes mit 400 Millionen Schilling begrenzt. Darüber hinaus vorhandene Mittel, sohin S 623,864.563'10, sind gemäß § 38 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl.Nr. 213/1986, zu verwenden.

Gemäß § 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wurden die Fondsmittel nutzbringend angelegt.

